

**Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**  
11.11.2013

**An  
Verwaltungsgericht Köln  
Postfach 103744  
50477 Köln**

**Az. 20 K 5427/13, Schreiben der Beklagten vom 29.10.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das Schreiben der Beklagten habe ich erhalten. Es ist immer wieder erstaunlich, wie auf jedes Schreiben, welches die nicht haltbaren Ausführungen widerlegen, wie ein Naturgesetz die Irrelevant-Erklärung erfolgt und stattdessen eine neue „Argumentation“ aufgemacht wird.

So ist es auch hier. Als neuer Versuch wird nun die Behauptung aufgestellt, es sei zweifelhaft, ob ich als Journalist gearbeitet hätte, weil ich auch in anderen Funktionen tätig war.

Zunächst einmal stelle ich fest, dass die Beklagte damit ihre Versuche aufgibt, meinen Status als Journalist grundsätzlich anzugreifen – wie im letzten Schreiben mit den unsubstantiierten, rein spekulativen Unterstellungen einer nur vorgegaukelten oder kurzfristig erworbenen Mitgliedschaft im bdfj geschehen.

Doch auch die neuerliche Behauptung ist frei erfunden. Es wäre der Kreispolizeibehörde ein Leichtes gewesen, die eigenen Ausführungen zu überprüfen – denn die gleiche Stelle war ja selbst auch Versammlungsbehörde. Sie fungierte bei ihren Schreiben damals ebenfalls mit der Kennung ZA13. Als solche sandte sie mir am 26.8.2013 ein Schreiben, mit dem sie Änderungsmitteilungen der legitimen und bestätigten Versammlungsleitung ablehnte. Im Schreiben der Versammlungsbehörde wurde fälschlicherweise behauptet, dass ich die Änderungsmitteilungen und damit meine Bestellung zum Versammlungsleiter für zwei Tage selbst eingereicht hatte. Ich lege das Schreiben bei. So ist zu erkennen, dass es schon eher Tradition der Kreispolizeibehörde ist, mit freien Erfindungen die eigene Rechtsposition zu untermauern.

Für den vorliegenden Fall ist das nur als Hintergrundinformation von Bedeutung. Wichtiger ist, dass die Kreispolizeibehörde zum einen meine Bestellung zum Versammlungsleiter ablehnte, ich es also aus ihrer Sicht nicht geworden bin. Insofern ist bereits widersprüchlich, wenn die Beklagte jetzt, wo es ihr besser in den Kram passt, das genaue Gegenteil behauptet. Zum anderen möchte ich aber auf den Zeitraum hinweisen. Ich wäre Versammlungsleiter am 26. und 27.8. gewesen. Als Journalist war ich am 31.8.2013 tätig. Das ist etliche Tage später. Es handelt sich also keineswegs um die von der Beklagten behauptete Doppelfunktion. Laut Presserecht soll ein Journalist diese Tätigkeit von anderen zu trennen versuchen. Das ist geschehen. Warum die Beklagte trotz Vorliegen dieser wichtigen Information die Daten nicht benennt, kann nur spekuliert werden. Es mag Fahrlässigkeit oder gezielte Vertuschung der tatsächlichen Abläufe sein. So oder so darf ein solches Behördenverhalten zum Zwecke des Untergrabens verfassungsgeschützter Rechte nicht toleriert werden. Die Art, wie die Beklagte hier durch ständiges Umschreiben der Abläufe und Verschleierungen einen Grundrechtsbruch zu legitimieren versucht, macht deutlich, dass Wiederholungsgefahr akut besteht.

Zeitlich noch weiter entfernt ist der vermeintliche Hausfriedensbruch, der mir in einem Strafverfahren angehängt werden soll. Schon ist der Vorwurf absurd, denn ich habe nichts anderes getan als meiner Rolle als angekündigter Referent gerecht zu werden und an einem vom Klimacamp genutzten Ort einen Workshop angeboten. Näheres wird das Strafverfahren sicherlich klären. So oder so aber liegt dieser Vorgang noch weiter von meiner journalistischen Tätigkeit entfernt – nämlich am 24.8., wie das letzte Schreiben der Beklagten ja selbst feststellt. Folglich wird hier ein Vorgang als „Doppelfunktion“ herangezogen, der eine Woche vorher stattfand.

Angesichts dieser verzweifelt wirkenden Versuchen, irgendwelche Argumente oder Rechtsprobleme zu erfinden ist es mir wichtig festzustellen, dass die Beklagte in ihrem Schreiben gerade nicht behauptet hat, dass ich am Tag des Platzverweises oder auch nur in engem zeitlichen Zusammenhang irgendwelche anderen Tätigkeiten als die journalistische ausgeübt habe. Vielmehr hat die Beklagte selbst dargestellt, dass ich während der Gleisbesetzung zu keinem Zeitpunkt in deren Nähe, sondern immer nur auf der öffentlichen Straße zugegen war. Da von dort ein guter Blick auf das Geschehen, aber keine direkte Teilnahme an der Protestaktion möglich war, ist gut erkennbar, dass ich offenbar als Journalist – und nur das – tätig war.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

- Schreiben der Versammlungsbehörde vom 25.8.2013, fälschlicherweise an mich gerichtet, obwohl es formal ja Änderungsmitteilungen der Versammlungsleitung und unter anderem mich als Versammlungsleiter ablehnt; folglich ist aus dem Schreiben selbst schon erkennbar, dass die Adressierung an mich fehlerhaft war.

Ergänzung zum beiliegenden Schreiben:

Soeben erhalte ich Kenntnis von der Stellungnahme der Kreispolizeibehörde im ebenfalls beim Verwaltungsgericht Köln anhängigen Verfahren 20 K 5964/13. Absender dort ist also die gleiche Behörde wie bei den Schreiben vom 8. und 29.10.2013 im hiesigen Verfahren. Erneut behauptet die Kreispolizeibehörde im anderen Verfahren, ich sei niemals Versammlungsleiter gewesen. Der Ausschnitt des Schreiben im Verfahren 20 K 5964/13 vom 29.10.2013:

Am **27.08.2013** versandte der Beklagte die Verfügung an Herr Bergstedt, in der ihm mitgeteilt wurde, dass seine Bestellung nicht bestätigt werden konnte und seine Ortsbegrenzung zur Kenntnis genommen wurde aber ohne Wirkung blieb, da er Nicht Versammlungsleiter ist und daher keine verbindliche Erklärung für die Kampagne abgeben kann.

Es ist bestürzend, wie eine Behörde hier in zwei Verfahren mit völlig gegensätzlichen Auslegungen hantiert – einmal mit der Darstellung, ich sei nie Versammlungsleiter gewesen. Und zum anderen unter Weglassen dieser Information mit dem Hinweis auf den Versuch, mich zum Versammlungsleiter (für zwei Tage) zu machen.

Schockierend finde ich zudem, dass die Kreispolizeibehörde noch immer nicht auf die bereits mehrfach widerlegte Behauptung zurückgreift, ich hätte mich selbst zum Versammlungsleiter bestellt. Als versammlungsrechts-erfahrene Person ist mir selbstverständlich bekannt, dass das rechtliche nicht zulässig wäre. Trotzdem wird dieses nicht nur im hiesigen Verfahren behauptet, sondern in Verfahren 20 K 5964/13 noch zugespitzt formuliert:

erfolgen musste, reichte die Kampagne am **25.08.2013** die hier streitgegenständliche Änderungsanzeige ein. Darin wurden die Zeitnutzung und eine räumliche Begrenzung des Versammlungsortes auf den nördlichen Teil der Streuobstwiese bekannt gegeben. Diese wurde zuerst maschinenschriftlich von Herrn Bergstedt eingereicht, obwohl im c/o Herr Förster vermerkt ist.

Noch während der Versammlung hatten Herr Förster sowie der weitere Versammlungsleiter, Herr Weyer, mehrere Besprechungen zum einen vor Ort mit der Polizei wie auch telefonisch und brieflich mit der Versammlungsbehörden. Sie bestätigten mehrfach, dass das Schreiben von Ihnen stamme – wie ja im Briefkopf auch angegeben. Die Behauptung, ist sei Ersteller des Schreibens gewesen, ist durch nichts substantiiert. Es gibt nicht einmal einen leisen Hinweis darauf. Trotzdem wird diese dreiste Lüge seit diesem Tag permanent und wiederholend von der Kreispolizeibehörde verbreitet.

Dabei räumt die Kreispolizeibehörde an anderer Stelle sogar selbst ein, dass es Herr Förster den Brief neben dem mir willkürlich zugeordneten Fax auch im Original zuschickte.

Sodann versandte Herr Förster die obige Änderungsanzeige vom 25. und 27.08.2013 nun im Original nochmals neu an mich, welche meiner Behörde am **30.08.2013** (Freitag) zuzug.

Spätestens seit diesem Moment ist der Kreispolizeibehörde klar, dass Herr Förster wie angegeben der Ursprung des Schreibens war – und nicht ich. Dennoch wird die frei Erfindung auch heute noch wiederholt.

Noch dreister: Die Kreispolizeibehörde suggeriert, dass ich unter dem Namen Förster agiert haben könnte:

Gegebenheiten zu klären. Insbesondere war der im Briefkopf erkennbare und der Unterzeichnende gerade nicht erkennbar, es sei denn Herr Förster ist mit Herrn Bergstedt identisch.

Insgesamt zeigt der Vorgang eine Unverfrorenheit, den Willen zu gezielten Manipulation von Fakten (es gibt im Schreiben zum Verfahren 20 K 5964/13 weitere plumpe Erfindungen, z.B. Barrikaden) und offenbar das Ziel, die Beschränkungen der Versammlungs- und Pressefreiheit (in beiden benannten Verfahren) zu rechtfertigen. Auch das bestätigt die Gefahr der Wiederholung.

11.11.2013, Jörg Bergstedt